

Entwurf -----Entwurf----- Entwurf

Zweite Verordnung zur Änderung der MindestgrößenVO

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die MindestgrößenVO vom 16. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 621), die durch Verordnung vom 24. August 2017 (GV. NRW. S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 112 Schülerinnen und Schüler, 84 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I, 28 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Primarstufe,“

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Förderschulen im Verbund: 112 Schülerinnen und Schüler, 84 Schülerinnen und Schüler mit allein der Sekundarstufe I, 28 Schülerinnen und Schüler mit allein der Primarstufe,“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Teilstandort einer Förderschule in der Sekundarstufe I kann mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen an einer allgemeinen Schule eingerichtet werden (Förderschulgruppe). Dafür sind abweichend von Absatz 1 Nummer 7 42 Schülerinnen und Schüler erforderlich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahr 2023/2024.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Allgemeine Begründung

1.

Die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind auf Grund von § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zu bestimmen. Derzeit gilt die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 621). Die Änderungsverordnung vom 24. August 2017 (GV. NRW. S. 756) erlaubt den Schulträgern die Fortführung von Förderschulen, die die Mindestgröße unterschreiten. Sie ist bis 31. Juli 2019 befristet.

Die Landesregierung hat angekündigt, für die Zeit nach dem 31. Juli 2019 neu über die Mindestgrößen zu entscheiden. Dabei werden die möglichst gute Erreichbarkeit von Förderschulen, das Wahlrecht der Eltern zwischen Gemeinsamem Lernen an Regelschulen einerseits und Förderschulen andererseits sowie das in Artikel 12 der Landesverfassung verankerte Gebot hinreichender Schulgrößen gegeneinander abgewogen werden müssen.

2.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, dass kleine, bisher eigenständige Förderschulen am ehesten als Teilstandorte innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§ 83 Absatz 6 und 7 SchulG) fortgeführt werden können:

- Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Ein begründeter Fall wird auch anzuerkennen sein, wenn ein Teilstandort dazu dient, für zumutbare Schulwege zu sorgen.
- Für die Einrichtung von Teilstandorten sind die Schulträger zuständig (§ 81 Absatz 2 SchulG). Hierfür sind die Genehmigungen der Bezirksregierungen erforderlich.
- Durch Teilstandorte darf an Schulen kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen (§ 83 Absatz 7 Satz 1 Schulgesetz).
- Die Leitungszeit für Schulleitungen von Förderschulen (§ 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz) erhöht sich für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.
- Soll eine bis dahin selbstständige Förderschule als Teilstandort einer anderen Förderschule geführt werden, ist dies eine Zusammenlegung von Schulen, die als Errichtung zu behandeln ist (§ 81 Absatz 2 Schulgesetz). Möglich ist auch, dass der Träger des künftigen Teilstandorts seine Schule auflöst und der Träger der künftigen „Stammschule“ diese im Wege der Änderung um den künftigen Teilstandort erweitert. Solche Änderungen können mit dem Wechsel der Schulträgerschaft einhergehen.
- Die häufig beste Lösung ist die Neuordnung des Förderschulangebots durch Übernahme der Trägerschaft durch den Kreis mit örtlichen Teilstandorten. Sie setzt den Willen aller Beteiligten zur Zusammenarbeit voraus.

3.

In der Hauptsache geht es bei der Fortführung kleiner Förderschulen um Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und um Verbundschulen mit diesem Förderschwerpunkt. Nach geltendem Recht ist deren Mindestschülerzahl 144.

Um eine Vorstellung von dem (abstrakten) Wechselbezug von schulischer Mindestgröße und Einwohnerzahl des Schulträgers zu vermitteln, sind nachstehende Überlegungen vorangestellt:

Legt man unter Verzicht auf lokale Besonderheiten die landesweiten Amtlichen Schuldaten zugrunde, muss die Einwohnerzahl des Gebietes (Gemeinde oder Kreis oder anderes, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder Schulverband definiertes Gebiet) rund 144.000 betragen, um diese Schülerzahl zu erreichen. Diese Größenordnung beruht auf der Schülerzahl pro Jahrgang in einem solchen Gebiet (ca. 0,9 % der Bevölkerung), der landesweiten Förderquote für den Förderschwerpunkt „Lernen“ von 2,3 % und der Annahme, dass rund 50 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I besuchen.

Anders ist die Konstellation bei den Verbundschulen mit allen Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen, wobei eine Gemeinde nur Träger einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ der Primarstufe sein kann; Träger solcher Schulen in der Sekundarstufe I sind die Landschaftsverbände (§ 78 Absatz 3 Schulgesetz). Hier kommen die

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ (landesweite Förderquote 1,8 %, Tendenz: deutlich steigend, 2008: 0,8 %) und „Sprache“ (landesweite Förderquote im Primarbereich: 1,9%, 2008:1,6 %) hinzu, so dass die Einwohnerzahl des Einzugsgebiets einer Schule rechnerisch ungefähr 70.000 beträgt.

Für die heutige Situation kleiner Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sind als Faktoren zu nennen:

- Schulträger und Schulaufsicht haben jahrzehntelang das Unterschreiten der bereits 1978 bestimmten Mindestgrößen hingenommen.
- In zahlreichen, vor allem ländlichen Regionen des Landes hat der Rückgang der Schülerzahlen zu einem insgesamt veränderten Schulangebot geführt.
- Die Förderquote beim Förderschwerpunkt „Lernen“ ist zurückgegangen (2005: 2,6 %, 2015: 2,3 %); parallel gab es einen Anstieg bei den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Geistige Entwicklung“. Zudem ist die Zuordnung bei den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen nicht immer eindeutig, und es kommt zu einer Verlagerung zwischen den Förderschwerpunkten.
- Der „Gemeinsame Unterricht“ (seit 1995), vor allem aber das „Gemeinsame Lernen“ (seit 2014) haben einen weiteren Rückgang der Schülerzahlen der Förderschulen verursacht.

Einzelbegründung

Zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)

Als neue Mindestschülerzahlen für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ werden bestimmt:

- 112 in Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I (bisher: 144),
- 84 in Schulen der Sekundarstufe I (bisher: 112),
- 28 in Schulen der Primarstufe (bisher: nicht geregelt).

Diese Mindestschülerzahlen beruhen auf dem Klassenfrequenzrichtwert von 14 Schülerinnen und Schülern (§ 6 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz). Für die Sekundarstufe I folgt daraus eine Klasse pro Jahrgang. Für die Primarstufe werden keine Klassen für jeden Jahrgang vorgesehen, da die meisten Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erst nach der Schuleingangsphase zur Förderschule übergehen. Bei Bildung von zwei jahrgangsübergreifenden Klassen (Klassen 1/2 und 3/4) in der Primarstufe ergibt dies eine Mindestgröße von $2 \times 14 = 28$ Schülerinnen und Schülern.

Zu § 1 Absatz 1 Nummer 7 (Förderschulen im Verbund)

Die Mindestgröße der Förderschulen im Verbund - dort sind in aller Regel die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen eingerichtet - ist bereits nach geltendem Recht

dieselbe wie bei den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“. Das gilt auch für die neue Mindestgröße, so dass sie um 32 abgesenkt wird.

Zu § 1 Absatz 2 (Teilstandort, Förderschulgruppe)

– Teilstandort

Unverändert bleibt, dass ein Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl einer Förderschule mit nur einem Standort haben muss. Die geänderten Mindestgrößen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und der Förderschulen im Verbund bedeuten, dass auch die Errichtung und Fortführung von Teilstandorten deutlich erleichtert wird.

Neue Mindestschülerzahlen für Teilstandorte von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sind damit

- 42 in Schulen allein der Sekundarstufe I (bisher 56),
- 56 in Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I (bisher: 72).

Bei der Klassenbildung soll die Schülerzahl den Klassenfrequenzrichtwert (14) nicht unterschreiten. Deshalb sind an Teilstandorten mit Primarstufe und Sekundarstufe I grundsätzlich vier jahrgangübergreifende Klassen (Klassen 1 bis 4, 5/6, 7/8 und 9/10), an Teilstandorten allein mit Sekundarstufe I drei jahrgangübergreifende Klassen (Klassen 5/6, 7/8 und 9/10) zu bilden.

– Förderschulgruppe

Die Einrichtung einer Förderschulgruppe mit Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule dient einem wohnortnahen Förderschulangebot. Die Schülerinnen und Schüler der Förderschulgruppe stehen in einem Schulverhältnis zu einer Förderschule als ihrer Stammschule.

Damit ist die Förderschulgruppe Teilstandort einer Förderschule im Sinne des Schulgesetzes, die im Gebäude oder auf dem Gelände einer allgemeinen Schule untergebracht wird (integrierter Teilstandort). Einer neuen rechtlichen Regelung im Schulgesetz bedarf es dafür nicht.

Das bedeutet im Wesentlichen:

- Über die Einrichtung einer Förderschulgruppe entscheidet der Träger der Förderschule mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Wenn der Träger der Förderschule und der Träger der allgemeinen Schule nicht identisch sind, hängt die Einrichtung der Förderschulgruppe von der Zustimmung des Trägers der allgemeinen Schule ab.
- Die Schülerschaft einer Förderschulgruppe unterscheidet sich nicht von der ihrer Stammschule.
- Die Lehrerinnen und Lehrer, die in der Förderschulgruppe eingesetzt werden, sind Teil des Kollegiums ihrer Förderschule.

- Die Bildung jahrgangsübergreifender Klassen richtet sich nach § 21 Absatz 3 AO-SF. Sie sind zulässig, wenn dies aufgrund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist. Solche Klassen sollen auf die Schulstufen begrenzt werden.
- Die Stundentafel unterscheidet sich nicht von der an der Stammschule.
- Für die Klassenbildung und für die Lehrerversorgung gilt wie für die Förderschule (Stammschule) insgesamt die Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 Schulgesetz.
- Eine Förderschule kann für ihre Förderschulgruppe eine Kooperationsvereinbarung mit der allgemeinen Schule schließen.

Die Mindestgröße einer Förderschulgruppe in der Sekundarstufe I ist insgesamt 42. Bei dieser Schülerzahl sind drei jahrgangsübergreifende Klassen (Klassen 5/6, 7/8 und 9/10) zu bilden.

Zu § 2 (Übergangsregelung, Berichtspflicht)

Die Übergangsfrist bis zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 lässt den Schulträgern ausreichend Zeit für eine gemeindeübergreifende Schulentwicklungsplanung und die notwendigen Beschlüsse zur Schulorganisation. Folgerichtig wird das Ministerium erst zum 31. Dezember 2023 statt zum 31. Dezember 2021 das Kabinett über die Auswirkungen dieser Verordnung unterrichten.